

Einkaufsbedingungen der FAS Förderanlagenbau Saarbrücken GmbH

I. Geltung

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, wenn wir von Dritten (Lieferant) Waren und/oder sonstige Leistungen erwerben. Abweichende AGB des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender abweichender AGB des Lieferanten Waren und/oder (Dienst-) Leistungen annehmen bzw. diese bezahlen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten gem. HGB, diesen gegenüber aber auch für alle künftigen Geschäfte mit ihnen.

II. Auftragserteilung

1. Vertragsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jedweder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Für die Schriftform genügt die dem § 312 b BGB entsprechende Textform (z.B. Telefax oder E-Mail).
2. Die Annahme der Bestellung ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb zehn Kalendertagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.
3. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Für den Fall, dass -aus welchem Grund auch immer- kein der Vertrag zustande kommt, sowie nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen kostenfrei zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
4. Alle in unseren Bestellungen und Bestellunterlagen enthaltenen Anforderungen sowie alle in den Angeboten, Produktbeschreibungen, Katalogen und Prospekten des Lieferanten gemachten Angaben gelten als garantiert.

III. Preise

Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Preise Festpreise bis zum Tag der Erfüllung und beinhalten insbesondere sämtliche Kosten der Beratung, Planung, Herstellung, Verpackung und Lieferung frei Verwendungsstelle. Warenlieferungen sind demgemäß frei von allen Spesen und Kosten an die vorgeschriebene Lieferanschrift auszuführen. Sofern trotz rechtzeitiger Bestellung die Termineinhaltung eine beschleunigte Lieferung erfordert, trägt die entsprechenden Kosten der Lieferant.

IV. Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) an die von uns angegebene Lieferanschrift. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage bzw. bei Leistungen, auf deren Abnahme an.
2. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinsicherheit etc. einzuhalten. Die etwaige Notwendigkeit einer Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien ist anzugeben und erforderlichenfalls bei der Lieferung vorzulegen. Entsprechend sind auch sämtliche den Liefergegenstand betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u. ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung zu übergeben und zu übereignen.
3. Von uns in unseren Anfragen und Bestellungen genannte Liefertermine und Fristen gelten als vom Lieferanten verbindlich zugesichert und sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Wir oder unsere Beauftragten können während der Herstellung bis zur Lieferung bestellter Waren, Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten bei unserem Lieferanten prüfen.
4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine und/oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bleibt davon unberührt. Bei einer Liefer- oder Leistungsverzögerung durch den Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen.
5. Vollständige oder zeitweilige Liefer- Leistungshindernisse die nicht im Risikobereich des Lieferanten liegen, sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Antwort unsererseits, stellt dies kein Anerkenntnis dar. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restlieferung im Lieferschein aufzuführen.
6. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des entsprechenden Wertes des Anteils an der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht genutzt werden kann, geltend zu machen, höchstens jedoch 10 % dieses Wertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der pauschalierte Schadenersatz ermäßigt sich dann entsprechend. Falls der Lieferverzug über mehr als 10 Wochen andauern sollte, sind die von uns geleisteten Zahlungen durch den Lieferanten mit 1 % über dem dann gültigen Basiszinssatz, mindestens mit 5 % zu unseren Gunsten zu verzinsen. Im übrigen bleibt die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten.
7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Lieferverzögerungen Verspätungen in unserer/n Produktion/Projekten nach sich ziehen können. Insofern können Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen.

V. Verweigerung der Annahme, Annahmeverzug

1. Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen zu verweigern, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.
2. Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne des vorstehenden Absatzes für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.
3. Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % des Warenwertes für jede vollendete

Woche des Gläubigerverzuges. Unberührt hiervon bleiben weitergehende Ansprüche des Lieferanten wegen (Schuldner-) Verzuges.

VI. Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, das zur Lieferung gehörende Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf seinen Wunsch und seine Kosten werden wir das Verpackungsmaterial an ihn zurücksenden oder entsorgen. Verpackungskosten sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart ist, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten unter Erteilung einer Lastschrift mit Ausweisung der Mehrwertsteuer bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Bei Rücksendung sind uns die Verpackungskosten mindestens zu 2/3-Anteil gutzuschreiben. Der Lieferant trägt alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden an den gelieferten Waren. Die Verpackungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den aktuellen Anforderungen des Umweltschutzes genügen und den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

VII. Umweltschutz

Die Herstellung und Verpackung der zu liefernden Waren und Leistungen hat im Rahmen der gültigen Umweltgesetze und Vorschriften zu erfolgen.

VIII. Transportversicherung und SVS-RVS-Versicherung der Spediteure

Wir sind Selbstversicherer für berechnete Lieferungen und SVS/RVS-Verbotskunde. Frachtbrieft für Bahn- und Speditionsversendungen sind mit dem Vermerk „Verbotskunde“ zu versehen.

IX. Rechnung, Lieferschein, Versandanzeige

Rechnungen sind uns bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Unsere Auftragsnummer, Positionsnummer, Material- und Zeichnungsnummer und das Auftragsdatum sind in jeglichem Schriftverkehr anzugeben. Insbesondere in Streckenlieferungen sind wir spätestens am Versandtag durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen.

X. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder per Scheck. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in Euro oder fremder Währung zu regulieren. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mängelfreiheit und/oder der Korrektheit der Abrechnung.
2. Zahlungen sind 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung und Eingang der Rechnung fällig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin, maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung und der Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Bei Werkverträgen gelten die vorgenannten Fristen ab Abnahme.
3. Wir können nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.
4. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Lieferant vorbehalten.
5. Unbeschadet der Erklärung eines einfachen Eigentumsvorbehalts, lassen wir verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte nicht gegen uns gelten.
6. Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von Unternehmen die zur WITRON Logistik + Informatik GmbH gehören werstellungsgerecht zu verrechnen. Im übrigen ist eine Aufrechnung unzulässig.

XI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der uns gelieferten Ware- auch bei höherer Gewalt – geht unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferschuld des Lieferanten und seiner Transportverpflichtung erst auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort einget. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme.

XII. Qualitätssicherung

WITRON setzt voraus, dass seine Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 praktizieren. Der Lieferant ist daher verpflichtet, uns seine Qualitätssicherungsmaßnahmen, Zertifikate und etwaige Audits nachzuweisen, insbesondere im Falle mangelhafter Leistung und bei Produkthaftpflichtschäden. Sofern an der Leistungserbringung Unterlieferanten mitwirken, sind diese in das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten einzubeziehen.

XIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Maßgaben: Die Gewährleistung umfasst insbesondere:
 - ersklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkanntesten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien und der VDE-Vorschriften, sowie EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten nationalen Gesetze;
 - zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften:
 - Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Bestimmungsland, in dem die Lieferung eingesetzt werden soll, soweit dieses dem Lieferanten bekannt ist;
 - Sofern die Betriebsverhältnisse bekannt sind, müssen die bestgeeigneten Werkstoffe verwendet werden;
 - Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- u. ä. Rechten Dritter.Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir seine Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o. ä. genehmigt haben.

2. Die für unsere Endprodukte sicherheitsrelevanten Eigenschaften gelten für die vom Lieferanten gelieferten Produkte als garantiert (vgl. § 276 Abs. 1 Satz 1, zweiter HS. BGB), wenn die Bedeutung solcher Eigenschaften für den Lieferant aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung solcher Eigenschaften besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o. ä. und durch verkehrssübliche Kürzel erfolgen.
Weitergehende Abreden über besondere Garantiezusagen, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung des Endproduktes durch uns an unseren Kunden.
Die Gewährleistung endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns.
4. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst weitere zwei Monate, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.
Im Falle der Ersatzlieferung läuft die Gewährleistungsfrist ab Lieferung des Ersatzprodukts neu.
Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung der Mängel beginnen, so haben wir in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).
5. Wir werden uns zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang stichprobenmäßig prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen seit Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht die versandte Mängelrüge dem Lieferanten nicht zu, gilt sie als rechtzeitig, wenn wir sie unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs dem Lieferanten mitteilen. Insoweit ist der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Abnahme ausgeschlossen.
6. Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB, 378 HGB bleiben in allen Fällen unberührt.
7. Insbesondere auch dann, wenn der Endabnehmer ein Kaufmann ist.
8. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
9. Für die Haftung des Lieferanten aus gegebenen Garantieerklärungen gilt das Gesetz.

XIV. Produkthaftung und Rückruf

Werden wir wegen eines Fehlers der gelieferten Ware aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Kosten für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr späterer Haftung erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Kosten eines Rückrufs sowie die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die haftungsbegründende Leistung des Lieferanten in einer Entwicklung oder sonstigen Dienstleistung besteht.

XV. Beistellungen

1. Von uns beigestellte Teile, Stoffe, etc. bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Beigestelltes Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Die weitere Verarbeitung beigestellter Materials erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den so hergestellten neuen Sachen sind. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns.

XVI. Muster, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Merkmalen, die übergebenen Sachen, Software oder Dokumenten zu entnehmen sind, sowie sonstige Erkenntnisse (zusammenfassend „Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen nur denjenigen Mitarbeitern und Beratern des Lieferanten offenbart werden, die davon für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung notwendigerweise unterrichtet sein müssen, aber nur nachdem sie vorher ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
2. Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen o. ä. Vorrichtungen (zusammenfassend „Hilfsmittel“) gestellt, bleiben diese ebenso wie die Informationen nach Ziffer 1 unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Hilfsmittel und Informationen. Der Lieferant darf alle diese Gegenstände etc. Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Bei Ende des Liefervertrages sind uns die Informationen einschließlich Abschriften und Hilfsmittel unverzüglich, vollständig und unversehrt herauszugeben, ohne dass der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.
Wir behalten uns alle Rechte an diesen Informationen vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
3. Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Material, Teile, Behältnisse gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Die so hergestellten Erzeugnisse werden vom Lieferanten für uns verwahrt.

XVII. Weitergabe von Aufträgen

Ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung ist die Weitergabe von Aufträgen an Dritte nicht zulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

XVIII. Forderungsabtretung/Aufrechnung

1. Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, zulässig.
2. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen uns ist nur zulässig, wenn diese Forderung unstrittig oder rechtswirksam festgestellt ist.

XIX. Ausführung von Arbeiten, Versicherungsschutz

1. Bei der Erfüllung von Vertragsarbeiten auf dem Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
2. Der Lieferant hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns bezeichnete Lieferort, für Zahlungen der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für jeden Rechtsstreit, der sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergibt, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Saarbrücken. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz oder eine Niederlassung des Lieferanten oder für den Erfüllungsort zuständige Gericht anzurufen.
3. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt unabdingbar das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen gültig. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt dann durch eine solche wirksame oder durchführbare ersetzt, die dem wirtschaftlichen Erfolg der zu ersetzenden Bestimmung weitestgehend nahe kommt.